

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Beginn der Trilogverhandlungen zur KI-VO

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die europäischen Bemühungen, einen risikobasierten Regulierungsrahmen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz zu schaffen. Wichtig ist dabei die Berücksichtigung der Chancen und Risiken, die der Einsatz von KI mit sich bringt. Die zukünftige Regulierung sollte Innovationen nicht erschweren und den Standort Europa stärken. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollten in diesem Sinne in den kommenden Trilogverhandlungen die folgenden Punkte Beachtung finden:

KI-Definition

Die Definition von KI ist der entscheidende Ausgangspunkt für die Geltung der KI-VO und damit des neuen Rechtsrahmens für KI. Sie sollte so präzise wie möglich gehalten sein und sich auf die wesentlichen Funktionsmerkmale von KI konzentrieren, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und KI von klassischen Softwaresystemen abzugrenzen. Zudem sollte die KI-Definition im Einklang mit international anerkannten Definitionen stehen, um die Anschlussfähigkeit der europäischen KI-Verordnung auf globaler Ebene zu gewährleisten.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Recht/Compliance/Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Die Definition des Begriffs "Künstliche Intelligenz" im Vorschlag der EU-Kommission ist zu weit gefasst. Darunter könnten auch traditionell in der Versicherungswirtschaft verwendete mathematischen Modelle fallen. Die KI-Definition sollte gerade diese Abgrenzung zwischen KI und herkömmlicher Software abbilden und deshalb den selbstlernenden Ansatz als entscheidendes Kriterium beinhalten.

Die vom Rat und vom EP vorgeschlagene Orientierung an der von der OECD vereinbarten Definition, ist zu begrüßen, beide Definitionen sind deutlich enger als der Ansatz der Kommission und erfordern einen gewissen Grad an Autonomie der KI-Systeme.

Vorzugswürdig ist die Definition des Rates, da dieser Ansatz die Besonderheiten des maschinellen Lernens berücksichtigt. So wird in den Erwägungsgründen des Rates klargestellt, dass ein KI-System in der Lage sein sollte, von Daten auf Ergebnisse zu schließen. Zudem heißt es in Erwägungsgrund 6 der allgemeinen Ausrichtung des Rates, dass Regeln, die ausschließlich von natürlichen Personen zur automatischen Ausführung von Vorgängen definiert werden, nicht als KI-System betrachtet werden sollten". Diese klare Abgrenzung zu Machine Learning Systemen sollte im Abschlusstext unbedingt enthalten sein, vorzugsweise direkt in der Definition in Artikel 3, zumindest aber in den Erwägungsgründen. Sie trägt den besonderen Risiken von „Black Boxes“ Rechnung, ohne jedoch den Anwendungsbereich zu breit zu machen. Zudem leistet sie einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit.

Aber auch die Definition des EP geht in die richtige Richtung und folgt sehr eng der OECD-Definition. Vor allem nach den ergänzenden Erwägungen der OECD wird deutlich, dass damit Systeme erfasst werden sollen, die automatisch Modelle aus Daten erstellen. Diese Auslegung wird in der Position des EP insbesondere im Erwägungsgrund 6 deutlich: „Darüber hinaus sollte sie [die KI] auf Schlüsselmerkmalen der künstlichen Intelligenz beruhen, wie z. B. ihren Lern-, Denk- oder Modellierungsfähigkeiten, um sie von einfacheren Softwaresystemen oder Programmieransätzen zu unterscheiden. KI-Systeme sind so konzipiert, dass sie in unterschiedlichem Maße autonom arbeiten, d. h., dass sie zumindest bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlicher Steuerung agieren und in der Lage sind, ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten.“ Die damit erfolgte Abgrenzung von Künstlicher Intelligenz zu herkömmlicher Software ist aus unserer Sicht der entscheidende Punkt bei der KI-Definition.

Missverständlich kann allerdings der folgende Satz im Erwägungsgrund 6a in der Position des EP sein: „Comparably simpler techniques such as knowledge-based approaches, Bayesian estimation or decision-trees may also lead to legal gaps that need to be addressed by this Regulation, in particular when they are used in combination with machine learning approaches in hybrid systems.“ Hier sollte unbedingt klargestellt werden, dass gerade die „vergleichbaren simpleren Techniken“ keine KI nach der vorliegenden Definition sein sollen.

Hochriskante KI-Anwendungen nach Annex III, Ziffer 5 b, ba

Sowohl der Rats- als auch der EP-Vorschlag nehmen spezifische KI-Anwendungen im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung in die Liste der hochriskanten Anwendungen auf. Diese Erweiterung des Annex III ist abzulehnen. KI-Anwendungen im Versicherungsbereich sind nicht hochriskant. Der bestehende Rechtsrahmen legt bereits heute hohe Anforderungen für den Einsatz von KI fest. Versicherungsspezifische Vorschriften auf europäischer (z. B. Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie, IDD) und nationaler Ebene (hier vor allem das AGG), ergänzt durch horizontale EU-Vorschriften (z. B. DSGVO, Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter), gelten auch beim Einsatz von KI. Zudem sorgt die Aufsicht auf nationaler Ebene durch die BaFin und auf europäischer Ebene durch EIOPA für einen angemessenen Schutz.

Sollte es dennoch bei der Aufnahme von Versicherungsanwendungen in den Annex III bleiben, ist der Vorschlag des EP vorzugswürdig. Während der Rat sowohl die Risikobewertung als auch die Preisbildung im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung als hochriskant einordnen will, beschränkt sich der Vorschlag des EP auf die Risikobewertung. Der Text konzentriert sich auf die Frage, ob einer natürlichen Person der Abschluss eines Lebens- oder Krankenversicherungsvertrages angeboten wird. Um eine unmissverständliche Auslegung des Begriffs „eligibility“ in diesem Sinne zu erreichen und Rechtssicherheit bei dieser zentralen Frage zu schaffen, wäre im zugehörigen Erwägungsgrund 37 eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung zu begrüßen.

Einordnung als hochriskante KI-Anwendung, Art. 6 Abs. 2 a

Der Kommissionsvorschlag stellt bei der Einstufung als hochriskante KI-Anwendung nur allgemein auf den Anwendungsbereich des Systems ab und nicht auch explizit auf dessen konkreten Einsatzzweck. Damit keine risikolosen KI-Anwendungen als Hochrisikosysteme eingestuft werden, sollte zudem berücksichtigt werden, dass die Anwendung auch ein tatsächliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen im konkreten Fall darstellt. Der Vorschlag des EP, wonach eine im Annex III gelistete KI-Anwendung nur dann als hochriskant gilt, wenn sie ein erhebliches Risiko für die genannten Rechtsgüter darstellt, setzt diesen Gedanken um und ist zu begrüßen. In diesem

Zusammenhang ist auch die vom EP vorgeschlagene Definition des „erheblichen Risikos“ zu unterstützen, wonach eine Kombination aus Schweregrad, Intensität, Eintrittswahrscheinlichkeit und Dauer der Auswirkungen sowie die mögliche Beeinträchtigung von Einzelpersonen, einer Vielzahl von Personen oder einer bestimmten Gruppe von Personen berücksichtigt werden.

Den gleichen Regelungsansatz verfolgt der Vorschlag des Rates in Art. 6 Abs. 3, wonach die in Annex III genannten KI-Systeme als hochriskant gelten, es sei denn, das Ergebnis des Systems ist in Bezug auf die zu treffende Maßnahme oder Entscheidung völlig unwesentlich und führt daher wahrscheinlich nicht zu einem erheblichen Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte.

Sowohl der Ansatz des EP als auch des Rates sind ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollte die Beurteilung, ob im Einzelfall ein solches Risiko besteht, vom jeweiligen Anbieter des KI-Systems im Rahmen einer Folgenabschätzung selbst und eigenverantwortlich eingeschätzt werden. Die vom EP vorgeschlagene Regelung, wonach Anbieter, die der Auffassung sind, dass ihr KI-System kein erhebliches Risiko im Sinne von Absatz 2 darstellt, der nationalen Aufsichtsbehörde bzw. dem KI-Office mitteilen, dass sie nicht den Anforderungen von Titel III, Kapitel 2 dieser Verordnung unterliegen, läuft der Praxis zuwider. Die vorgesehene Wartezeit von (mindestens) drei Monaten wird Innovationen verzögern und verteuern. Es ist ebenfalls nicht klar, was passiert, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten antwortet. Angesichts der jetzt schon absehbaren Überlastung der Behörden und der nach Abs. 2b drohenden hohen Strafen dürfte das für den Innovationsstandort Europa kaum förderlich sein. Ferner widerspricht die Wartezeit der bei der Entwicklung von KI-Modellen üblichen Arbeitsweise in agilen Projektstrukturen.

Verbot von Social Scoring, Art. 5 Abs. 1 c

Das Verbot von Social Scoring nach Art. 5 Abs. 1c der KI-VO wurde im Vergleich zum Vorschlag der Kommission vom EP deutlich erweitert. Insbesondere ist für den Versicherungsbereich sicherzustellen, dass die beim Abschluss eines Versicherungsvertrages erforderliche Risikobewertung nicht unter dieses Verbot fällt. Bestimmte Verhaltensweisen des Versicherungsnehmers können sich gefahrerhöhend auswirken, welche bei Vertragsschluss angegeben werden müssen, um eine risikoadäquate Prämie zu kalkulieren. Es besteht jedoch keine Gefahr, dass der Einsatz von KI zur Risikobewertung zu einer Bevorzugung, Schlechterstellung oder Benachteiligung führt, da die erhobenen Daten der risikogerechten Prämiengestaltung dienen. In der allgemeinen Ausrichtung des Rates wird in den Erwägungsgründen klargestellt, dass „dieses Verbot (nach Art. 5 Abs. 1 c) nicht die rechtmäßigen Praktiken zur Bewertung von natürlichen Personen berühren sollte,

die im Einklang mit den Rechtsvorschriften für einen oder mehrere Zwecke durchgeführt wird.“ Eine entsprechende Klarstellung sollte auch im Vorschlag des EP aufgenommen werden.

Risikomanagementsysteme, Art. 9

Art. 9 Abs. 1 des EP-Vorschlags sieht ausdrücklich vor, dass das nach der KI-VO erforderliche Risikomanagementsystem in bereits bestehende Systeme integriert werden kann. Das ist zu begrüßen. Für die Versicherungswirtschaft bestehen bereits regulatorische Anforderungen an Risikomanagementsysteme im Bereich der Informationstechnologie. Die Verpflichtung, ein zusätzliches Risikomanagementsystem einzuführen, verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand und Mehrkosten. Der Vorschlag des Rates, Art. 9 Abs. 9 nicht nur auf Kreditinstitute, sondern auch auf Anbieter anzuwenden, die den Anforderungen an interne Risikomanagementsysteme unterliegen, ist daher zu unterstützen. Für Versicherungsunternehmen sieht die Solvabilität-II-Richtlinie bereits entsprechende Anforderungen vor. In die gleiche Richtung geht der Vorschlag des Rates, der ebenfalls bei einem bereits bestehenden Risikomanagementsystem kein zusätzliches System nach der KI-VO vorsieht (Art. 9 Abs. 9).

Nutzung von personenbezogenen Daten zur Vermeidung von Verzerrungen, Art. 10 Abs. 5

Um zu gewährleisten, dass nur sichere und vertrauenswürdige KI in den Verkehr gebracht wird, sind sorgfältige Tests und ggf. Korrekturen erforderlich. Dazu wird es nicht immer ausreichen, anonymisierte oder synthetische Datensätze zu verwenden. Insbesondere hochriskante KI muss mithilfe echter Daten auf mögliche Verzerrungen geprüft werden können.

Die in Art. 10 Abs. 5 des Kommissionsentwurfs und der Position des Rates enthaltene Erlaubnis für die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten bei der Entwicklung hochriskanter KI-Systeme sollte keinesfalls weiter eingeschränkt werden. Dem noch engeren Vorschlag des EP sollte nicht gefolgt werden. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, wieso personenbezogene Daten nur noch zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen, also nicht mehr zur Beobachtung, verwendet werden sollen. Die Beobachtung ist oft erst die Voraussetzung dafür, Verzerrungen zu erkennen und zu korrigieren. Auch die Beschränkung auf „negative“ Verzerrungen ist nicht hilfreich, da im Voraus oft gar nicht erkennbar ist, ob und für wen eine negative (oder positive) Folge eintritt, die beim Training des KI-Modells nicht zu erwarten war.

Schließlich enthält der Vorschlag des EP umfangreiche Anforderungen, die in weiten Teilen redundant zu Regelungen der DSGVO sind. So gelten bereits nach der DSGVO die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Datenminimierung. Ebenso

verlangt schon die DSGVO technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und die Erfüllung von Rechenschaftspflichten. Die DSGVO gilt ohnehin, wenn personenbezogene Daten verwendet werden.

Querverweise auf bestehende Governance-Regelungen im Versicherungsbereich

Für den Fall, dass Versicherungs-KI-Anwendungen in die Liste der risikoreichen Anwendungen aufgenommen werden, werden sich einige Governance-Maßnahmen im Rahmen der KI-VO mit den Vorgaben und Regelungen der Solvabilität-II-Richtlinie überschneiden. Dies gilt beispielsweise für die Anforderung an die Anbieter von KI-Anwendungen, ein Qualitätsmanagementsystem nach Art. 17 der KI-VO einzurichten. Speziell für die Solvabilität-II-Richtlinie verlangt beispielsweise Artikel 41 (1), dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über ein wirksames Governance-System verfügen müssen, das eine solide und umsichtige Führung der Geschäfte gewährleistet. Zudem sieht Art. 46 der Solvabilität-II-Richtlinie bereits die Einführung eines Compliance-Systems vor.

Solche unnötigen Belastungen und potenziellen Unstimmigkeiten sollten vermieden werden. In diesem Zusammenhang wäre es zweckmäßig, an den Stellen Querverweise auf die Versicherungsgesetzgebung aufzunehmen, an denen dies bereits für den Bankensektor vorgesehen ist.

Art. 17 Abs. 3 des Ratsvorschlages greift diese Forderung bereits auf, indem auf „financial institutions“ und nicht nur credit institutions verwiesen wird. Klarstellend sollte hier noch aufgenommen werden, dass Versicherungsunternehmen unter den Begriff der „financial institutions“ fallen.

Abgrenzung Anbieter/Nutzer

Grundsätzlich unterscheiden sich die Pflichten von Anbietern und Nutzern hochriskanter KI-Systeme deutlich voneinander. Um Rechtssicherheit beim Einsatz von KI-Anwendungen zu gewährleisten, ist vor allem eine eindeutige Abgrenzung wichtig, sodass die Unternehmen, die KI einsetzen, wissen, in welcher Rolle sie dies tun und welche Pflichten sich daraus ergeben. Insbesondere ist es wichtig, dass der Akteur, der das KI-System nicht entwickelt hat, aber nach den Vorschriften der KI-VO rechtlich zum Anbieter wird und die entsprechend weitreichenderen Pflichten zu erfüllen hat, hierzu in der Lage ist. Der Vorschlag des EP in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 (neu) berücksichtigt dies und geht daher in die richtige Richtung.

Der Gedanke in Erwägungsgrund 52 a der allgemeinen Ausrichtung des Rates sieht die Möglichkeit vor, dass Beteiligte wie Anbieter, Nutzer, Händler, etc. nicht nur die Pflichten eines Beteiligten erfüllen sollen. Dieser Ansatz sollte im Trilog

nicht weiterverfolgt werden. Eine trennscharfe Abgrenzung der Verantwortlichkeiten ist essenziell für die Rechtssicherheit. Dies gilt insbesondere in großen Konzernstrukturen, die einen Großteil ihrer technischen Werkzeuge in Europa selbst entwickeln, um sie dann international in Tochtergesellschaften einzusetzen.

Zusätzliche Folgenabschätzung des Nutzers, Art. 29 a des EP-Vorschlags

Der Vorschlag des EP in Art. 29 a (neu) ist abzulehnen, da er eine zusätzliche und nicht erforderliche Folgenabschätzung im Hinblick auf die Betroffenheit der Grundrechte vorsieht. Damit werden die Pflichten der Nutzer stark ausgeweitet. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft läuft eine solche zusätzliche Pflicht dem Ansatz der KI-Regulierung zuwider und würde die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen vor allem im Vergleich zu den USA und China deutlich schwächen. Die zusätzlichen Anforderungen verursachen einen erheblichen Mehraufwand und damit höhere Kosten. Vor allem stellt sich aber die Frage, ob eine solche zusätzliche Pflicht erforderlich ist oder ob die ohnehin hohen Anforderungen an ein Hochrisiko-KI-System nicht ausreichend sind.

Bereits nach dem Vorschlag der EU-Kommission besteht in der Regel eine Pflicht der Nutzer zur Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 29 Abs. 6. Diese Pflicht soll auch nach der Positionierung des Rates in der allgemeinen Ausrichtung Bestand haben (Art. 29 Abs. 6). Und auch der Vorschlag des EP sieht weiterhin die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Damit soll nach Art. 35 DSGVO der Schutz der personenbezogenen Daten sichergestellt werden, falls ein hohes Risiko für die Rechte oder Freiheiten natürlicher Personen bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung besteht.

Darüber hinaus wird das jeweilige KI-System auch nach den Vorschriften der KI-VO einer entsprechenden Folgenabschätzung durch den Anbieter unterzogen. Diese Folgenabschätzung erfolgt entweder im Rahmen der Prüfung nach Art. 6 Abs. 2, falls der Anbieter davon ausgeht, dass das KI-System kein konkretes Risiko für die geschützten Rechtsgüter darstellt. Auch für den Fall, dass das KI-System im konkreten Anwendungsfall ein Risiko für die geschützten Rechtsgüter darstellt und als hochriskant einzuordnen ist, sieht Art. 9 der KI-VO im Rahmen der Einrichtung des Risikomanagementsystems eine entsprechende Risikofolgenabschätzung vor.

Konformitätsbewertungsverfahren, Art. 43

Art. 43 Abs. 2 der KI-VO sieht in allen drei Vorschlägen vor, dass für hochriskante KI-Systeme, die unter Annex III, Ziffer 2 bis 8 fallen, ein Konformitätsbewertungsverfahren durch den Anbieter selbst erfolgen kann. Das ist zu begrüßen und

unbedingt beizubehalten.

Transparenzanforderungen, Art. 52 Abs. 1

Das EP weitet die Anforderungen an Transparenz deutlich aus. Entscheidend ist dabei, dass die Pflichten in der Praxis umsetzbar sind und welche Informationen angemessen und sachdienlich für die sie nutzenden natürlichen Personen sind.

BaFin als zuständige Marktüberwachungsbehörde

Es ist zu begrüßen, dass die BaFin sowohl nach dem Vorschlag des Rates als auch des EP als zuständige Behörde im Rahmen der Marktüberwachung vorgesehen ist. Allerdings sieht der Ratsvorschlag eine Einschränkung vor. Demzufolge soll es für die Zuständigkeit der BaFin erforderlich sein, dass das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Nutzung des KI-Systems in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen steht.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass diese Einschränkung in der nationalen Anwendung der Regelung nicht dazu führt, dass eine übergeordnete KI-Behörde als für die Marktüberwachung zuständig angesehen wird. Eine Doppelung der Aufsichtsfunktionen ist in jedem Fall zu vermeiden. Der in Art. 59 vorgesehene mögliche Rückgriff auf weitestgehend bestehende Aufsichtsstrukturen sowie die Berücksichtigung nationaler Zuständigkeitsverteilungen ist zu begrüßen. Dies bewahrt funktionierende Strukturen und vermeidet eine Dopplung von Aufsichtstätigkeiten. Bei bereits regulierten und unter umfassender Aufsicht stehenden Branchen wie der Versicherungswirtschaft ist eine zusätzliche Regulierung und zusätzliche Aufsicht unter Kosten-Nutzenerwägungen nicht gerechtfertigt. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass Innovationen zum Nutzen von Kunden und Gesellschaft durch hohe bürokratische Anforderungen bereits im Keim erstickt werden und europäische Versicherer dadurch langfristig Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Anbietern erleiden.

Ausweitung der Befugnisse des KI-Boards/des KI-Offices

Die von der Kommission vorgeschlagene Struktur des KI-Boards, bei dem die EU-Kommission selbst den Vorsitz des KI-Boards innehat, ist aus unserer Sicht vorzugswürdig. Der Kommission kommt als Hüterin der Verträge im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsdurchsetzung innerhalb der EU eine entscheidende Rolle zu, sodass die wesentlichen Aufgaben der KI-Regulierung auch in ihren Händen liegen sollten. Die vom Rat zur Struktur und den Aufgaben des KI-Boards vorgesehene Regelung ist hingegen nicht zu begrüßen. Die Befugnisse der EU-Kommission, die nicht mehr den Vorsitz des Gremiums innehat, sondern nur noch ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen soll, werden deutlich geschwächt.

Vor allem sind aber auch die Vorschläge des EP zum KI-Board problematisch. Diese gehen noch über die Vorschläge des Rates hinaus und sehen eine weitreichende Änderung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags vor. Demnach soll das KI-Office (statt KI-Board) eine eigene Behörde mit eigener Rechtspersönlichkeit sein, die über ausreichende Ressourcen und qualifiziertes Personal verfügt. Des Weiteren werden die Aufgaben des KI-Office deutlich erweitert. Das Ziel, ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit und den Schutz der Rechtsgüter zu gewährleisten, soll durch aktive Unterstützung und Beratung der Mitgliedstaaten, der Kommission und weiterer europäischen Institutionen durch das KI-Office erfolgen. Das KI-Office überwacht und stellt die einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicher, zudem sorgt es auch für die Koordination zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden.

Eine durch die Stärkung des KI-Boards zu befürchtende Entwicklung entsprechend dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) sollte unbedingt zu vermeiden. Nach der DSGVO hat der EDSA die Befugnis, „zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen (...) und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern“ und kann dazu u. a. Leitlinien und Empfehlungen zu erlassen. Während Entscheidungen der EU-Kommission einer unmittelbaren gerichtlichen Kontrolle unterliegen, entfalten die Befugnisse des EDSA eine quasi-verpflichtende Wirkung, ohne jedoch einer direkten Überprüfung durch die Justiz zu unterliegen. Hinzu kommt, dass der EDSA die DSGVO sehr weitreichend, teils gegen den Gesetzeswortlaut und praxisfern zu Lasten der Verantwortlichen, auslegt.

Mit der in der Verordnung angelegten Governancestruktur, vor allem durch den Vorsitz der EU-Kommission im KI-Board, war sichergestellt, dass die Arbeitsergebnisse des Ausschusses auf einer gemeinsamen Entscheidungsfindung beruhen. Eine Verselbstständigung des KI-Boards, die zu einer von der Kommission abweichenden Meinungsbildung und damit zu einer kaum justiziablen „Nebengesetzgebung“ führen könnte, sollte unbedingt vermieden werden.

Berlin, den 26.06.2023